



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landtagspräsident
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Christina Schulze Föcking MdL
23. Nov. 2017
Seite 1

Aktenzeichen
20-64-00.01
bei Antwort bitte angeben

MR Brodale
Telefon: 0211 4566-243
Telefax: 0211 4566-947
Heinrich.Brodale
@mulnv.nrw.de

60-fach

Entgeltordnung 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Liebes André,

hiermit übersende ich Ihnen als Anlage die Neufassung der Entgeltordnung 2018 (EO'18) für die tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Privat- und Kommunalwaldes in NRW mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (AULNV).

Den weiteren Anlagen können Sie die vorgesehene Entgelthöhe und die Entgeltstruktur sowie die Begründung für die geplanten Erhöhungen entnehmen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW wurde angehört. Das Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen ist bereits hergestellt.

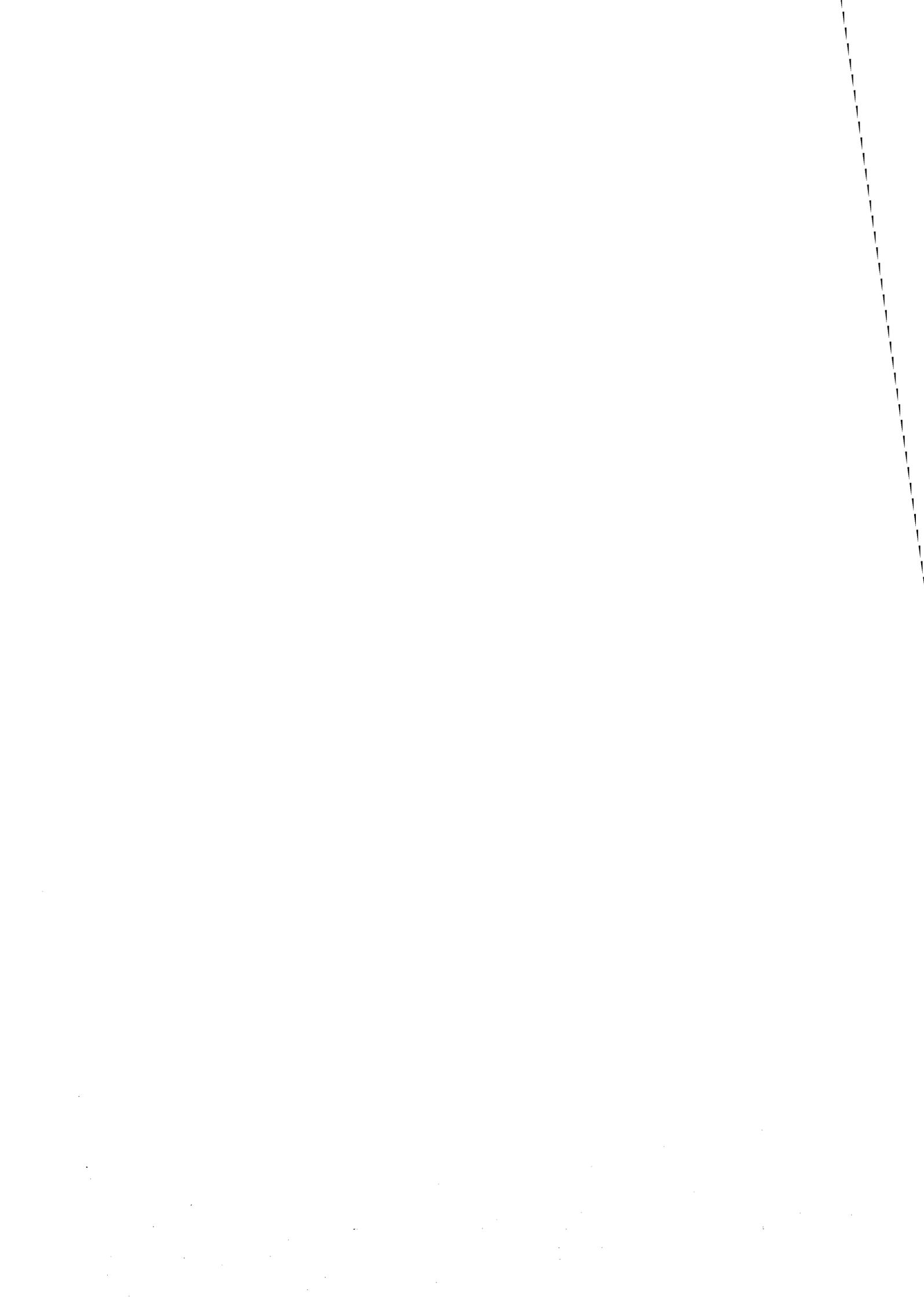
Ich bitte um die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11 Abs. 3 Landesforstgesetz (LFoG) mit dem AULNV.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Schulze Föcking

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Erläuterung

Die Befristung des Runderlasses über die Entgelte für die tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes (EO `15) endet am 31.12.2017. Der Erlass verliert dann seine Rechtskraft. Die Entgeltordnung ist die Abrechnungsgrundlage für die Betreuungsleistungen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW und bestimmt derzeit den Subventionierungsbetrag für diese Leistungen (indirekte Förderung). Insofern ist die Entgeltordnung die Preisliste für die abgeschlossenen Betreuungsverträge mit forstlichen Zusammenschlüssen, privaten Einzelwaldbesitzern und Kommunen.

Das Vorgehen zur Festlegung der jeweiligen Entgelte ist in § 11 Abs. 3 LFoG geregelt. Nach Anhörung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW muss das MULNV das Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie dem für Forstangelegenheiten zuständigen Landtagsausschuss zu einem Vorschlag erzielen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat in seiner Anhörung eine prozentuale Anhebung der Entgelte für 2018 in Höhe von 3,5 % auf der Basis des Nominallohnindex des statistischen Bundesamtes für die Betreuungsmaßnahmen vorgeschlagen. Damit ist eine Kostendeckung unter Berücksichtigung der bisherigen Subventionszuschüsse in Höhe von 75 % gewährleistet. Eine Anhebung der Entgelte für die Holzvermarktung ist nicht notwendig. Diese sind seit 2015 weiterhin kostendeckend.

Aufgrund der Vorgaben des Bundeskartellamtes und den Bestimmungen des neu eingeführten § 46 BWaldG wird NRW diese sogenannte indirekte Förderung der Betreuungsdienstleistungen in absehbarer Zeit einstellen. Ob der Landesbetrieb Wald und Holz NRW dann zu Vollkosten seine Leistungen anbieten kann sowie die Frage der

parallelen Einführung einer diskriminierungsfreien Förderung des Waldbesitzes werden im laufenden Umstellungsprozesses in enger Abstimmung mit allen Beteiligten noch zu klären sein.

Es wird eine Verlängerung der Laufzeit der Entgeltordnung um ein Jahr bis zum 31.12.2018 vorgeschlagen. Mögliche Umstellungen für den Privat- und Kommunalwald sollen innerhalb dieses Zeitraumes begonnen werden, um Verwerfungen insbesondere bei der Betreuung des Klein- und Kleinstprivatwaldes möglichst zu vermeiden.

Der Oberste Forstausschuss beim MULNV, der alle Waldbesitzarten vertritt, wurde in seiner Sitzung am 23.11.2017 beteiligt.

Begründung für die Neufassung der Entgeltordnung 18

1. Rechtsgrundlage:

In § 11 des Landesforstgesetzes (LFoG) ist den Forstbehörden die Aufgabe übertragen worden, die Waldbesitzer durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen. Während nach § 11 Abs. 3 LFoG Rat und Anleitung für den Waldbesitzer kostenfrei sind, erfolgt die tätige Mithilfe gegen Entgelt. Die Höhe der Entgelte wird vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz nach Anhörung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages festgesetzt.

2. Historie:

Die erstmalige Festsetzung der Entgelte erfolgte 1972. Seit diesem Zeitpunkt wurden die Entgeltordnungen 14 Mal der Kostenentwicklung angepasst und fortgeschrieben. In den Jahren 1998 und 2015 wurden die Entgeltordnungen grundsätzlich und umfassend novelliert.

Die Entgeltordnungen sind eine Preisliste für Leistungen, die Bestandteil teilweise mehrjähriger Verträge zwischen dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und forstlichen Zusammenschlüssen, Kommunen und privaten Einzelbetrieben.

Mit der Entgeltordnung '04 wurden aufgrund der erforderlichen Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Leistungen der Landesforstverwaltung erstmals umsatzsteuerpflichtig.

In der Entgeltordnung '09 wurde eine Experimentierklausel aufgenommen, damit der Landesbetrieb Wald und Holz sich erfolgreich an den Pilotprojekten und den Ausschreibungen zur direkten Förderung der Waldbewirtschaftung in Zusammenschlüssen beteiligen konnte.

In der Entgeltordnung '15 wurden die Entgelte grundlegend neu gegliedert und in ihrer Höhe festgelegt. Die Herleitung der Entgelte basiert dabei nicht wie dahin auf ursprünglichen Kalkulationen sondern auf tatsächlichen aktuellen Buchungsergebnissen des Landesbetriebes Wald und Holz.

Die Entgelte für Einzelleistungen für Waldbesitzer entsprechen den Vollkosten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW. Im Hinblick auf den forstgesetzlichen Auftrag nach § 13 Absatz 2 LFoG, insbesondere die forstlichen Zusammenschlüsse und Genossenschaften zu fördern und damit vorhandene Strukturnachteile zu überwinden, werden diese durch die Erhebung nicht kostendeckender Personalkosten weiterhin indirekt subventioniert.

Die Höhe der Subvention für forstliche Zusammenschlüsse soll über alle Bereiche hinweg ca. 75 % der tatsächlichen Vollkosten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW entsprechen. Die Höhe der Subvention wird aber so differenziert, dass kleinere Besitzgrößen im Basispaket deutlich stärker gefördert werden, größere geringer.

Nicht mehr subventioniert wird seit 2015 die Holzvermarktung. Hier werden die jeweils aktuellen Vollkosten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW angesetzt. Diese Vollkosten werden jedes Jahr überprüft und im Einvernehmen mit dem MULNV neu festgesetzt und bekanntgegeben. Der Wegfall der Subvention ist angesichts der aktuell hohen Holzpreise zumutbar, zudem die Entgelte hier stets nur im Zusammenhang mit Holzerlösen anfallen. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat sich seitdem auf diesem Markt dem freien Wettbewerb mit allen anderen Anbietern gestellt.

Mit der Entgeltordnung 15 wurde das gesamte Leistungsangebot für forstliche Zusammenschlüsse flexibler gestaltet, um so den individuellen Bedürfnissen des Zusammenschlusses und des Waldbesitzes zu entsprechen. Das Angebot setzt sich aus einem Basispaket und mehreren individuell buchbaren Leistungspaketen zusammen. Das Basispaket umfasst die Schwerpunkte Biologische Produktion und Forsteinrichtung, die ergänzend zu buchenden Leistungspakete gliedern sich in die Bereiche Holzernte, Holzaufmaß, Holzverkaufsvermittlung, Wegebau, Kompensationskalkung und Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben (technische Betriebsleitung).

3. Neufassung der Entgeltordnung `18

Die neue `EO 18 führt die Struktur der `EO 15 unverändert weiter. Diese hat sich in den letzten 3 Jahren bewährt.

Die Entgelthöhe wird für die bereits in der `EO 15 enthaltenen Einzelleistungen, Basispaket und Leistungspakete um 3,5 % erhöht. Der Erhöhungssatz ergibt sich aus dem in den Betreuungsverträgen als Basis für jährliche Erhöhungen festgelegten Steigerungsbetrag des Bruttoindex des Statistischen Bundesamtes.

Eine Erhöhung der Vollkosten für das Leistungspaket der Holzverkaufsvermittlung ist nach den Berechnungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW in diesem Jahr nicht notwendig.

Die Laufzeit der `EO 18 erstreckt sich bis zum 31.12.2018. Aufgrund der bestehenden Kartellrechtsproblematik wird der Landesbetrieb Wald und Holz seine Dienstleistungen in absehbarer Zeit nur noch zu Vollkosten anbieten können (siehe Landtags-Vorlage 17/189).

Die jetzt vorgesehene Laufzeit schafft für diesen Zeitraum Planungssicherheit, soweit nicht aufgrund des Wettbewerbs- und/oder Beihilferechts noch andere Entscheidungen nach Erzielung des Einvernehmens mit dem AULNV getroffen werden müssen.

**Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden
bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes**

(Entgeltordnung '18)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,
– III-3 - 20-64-00.01 -
v. 01.01.2018

Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Die Forstwirtschaft soll dabei allgemein im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut werden.

Die Forstbehörden haben die Aufgabe, die Waldbesitzer durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen (Betreuung). § 11 des Landesforstgesetzes NRW regelt den Inhalt der Betreuung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch die Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dabei wird unterschieden zwischen Rat und Anleitung, welche kostenfrei zu erbringen sind und der tätigen Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes. Diese erfolgt gegen Entgelt.

Gem. § 11 Abs. 3 des Landesforstgesetzes (LFoG) werden hiermit die für die tätige Mithilfe ab dem Jahr 2018 zu entrichtenden Entgelte festgesetzt.

A.

Leistungen der tätigen Mithilfe

1.

Einzelleistungen für Waldbesitzende - Leistungsbereiche und deren Einzelleistungen

a) Waldentwicklung

1.1 Auszeichnen von Beständen

1.2 Visuelle Baumkontrolle

1.2.1 Entwicklung und Erstellung eines Kontrollkonzeptes

1.2.2 Durchführung der visuellen Baumkontrolle inklusive Dokumentation

1.2.3 Vermittlung eines Unternehmers inklusive evtl. Ausschreibung

1.2.4 Einsatz und Kontrolle der Unternehmer bei der Durchführung der
Maßnahmen inkl. Rechnungsprüfung

1.2.5 Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch Beschäftigte des
Landesbetriebs Wald und Holz NRW

1.3 Mithilfe bei der Vorbereitung und Abnahme der Forsteinrichtung

1.4 Durchführung der Forsteinrichtung einschl. Materialbeschaffung

1.5 Mitwirkung bei externen Audits

b) Planung und Durchführung von Maßnahmen

1.6 Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben (technische Betriebsleitung)

- Erstellung eines Wirtschaftsplanes

- Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzugs
 - Analyse/Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens
 - Teilnahme an Versammlungen/Ausschusssitzungen
- 1.7 Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen, fachlichen Stellungnahmen oder einzelbetrieblichen Planungen für die Vorbereitung und Ausführung forstlicher Maßnahmen und Betriebsarbeiten für den Waldbesitz
- 1.8 Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften bei forstlichen Maßnahmen (Waldbesitzer, Selbstwerber, Unternehmer) inkl.
- Vorbereitung der Maßnahme
 - Einweisung der Arbeitskräfte
 - Kontrolle des Arbeitskräfteeinsatzes und der Maßnahmenumsetzung
 - Zusammenstellung der Daten für die Rechnungslegung
 - Rechnungsprüfung
- 1.9 Materialbeschaffung (z.B. Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle des Angebots und der Lieferung)

c) Holzverkaufshilfe

- 1.10 Aushalten und vollständiges Aufmessen des Holzes mit Erstellung der ADV Holzliste sowie Polterkennzeichnung und ggfls. Geokoordination
- 1.10.1 im Festmaß
- 1.10.2 im Raummaß
- 1.11 Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung
- 1.12 Holzverkaufsvermittlung inkl.
- Akquise von Abnehmern
 - Verhandlung mit Abnehmern
 - Rechnungsstellung
 - Polterkennzeichnung
 - Vorzeigung
 - Einweisung, Abfuhrkontrolle
 - Kontrolle des Werksmaßes
- 1.12.1 Holzverkäufe von Lbh-L-LAS (alle Losgrößen) sowie Nhd.-Sortimenten mit Losgrößen < 25 m³/f je Einzelrechnung außer Industrieholz und Energieholz (ENL, ENK, ENS)
- 1.12.2 Holzverkäufe von Lbh-/Ndh-Industrieholz bis 100 m³/f sowie Ndh-Sortimenten mit Losgrößen ≥ 25 – 100 m³/f je Einzelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)
- 1.12.3 Holzverkäufe von Lbh-Industrieholz und Ndh-Sortimenten mit Losgrößen > 100 m³/f je Einzelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)
- 1.12.4 Holzverkäufe von Lbh/Ndh im Sortiment Energieholz ENL, ENK, ENS (Brennholz)
- 1.12.5 Meistgebotsverkäufe
- 1.13 Beteiligung an Rahmenverkäufen ohne Verkaufsabwicklung

d) Ermittlung von Werten

- 1.14 Waldwertschätzungen
- 1.15 Waldbewertungen

1.16 Sonstige Gutachten und Bewertungen

e) Aus- und Fortbildung, Schulungen

1.17 Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

1.18 Durchführung individueller Auftragschulungen

f) Serviceleistungen

1.19 Sonstige Serviceleistungen für den Waldbesitz

2.

Nicht unter Nummer 1 aufgeführte Leistungen der Forstbehörden für den Privat- und Körperschaftswald zählen zu kostenlosem Rat und kostenloser Anleitung.

Rat und Anleitung sind folgendermaßen definiert:

Rat ist die gelegentliche, fachliche und allgemeine Auskunft, Anregung oder Information durch Dienstkräfte des Landesbetriebs Wald und Holz NRW in Fragen der Waldbewirtschaftung gegenüber dem Waldbesitz ohne Berücksichtigung einzelbetrieblicher und wirtschaftlicher Interessen.

Anleitung ist eine forstfachliche Tätigkeit exemplarischer Art, die vor allem unerfahrene Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in die Lage versetzen soll, die mit der Waldbewirtschaftung verbundenen Arbeiten selbständig fortzuführen.

3.

Nicht zur tätigen Mithilfe und nicht zu kostenlosem Rat und kostenloser Anleitung zählen:

- Forstschutz i.S. von § 52 LFoG sowie andere hoheitliche Maßnahmen,
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers,
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze und
- Jagdausübung.

4.

Basis- und Leistungspakete für Forstliche Zusammenschlüsse und Waldgenossenschaften

4.1

Basispaket

4.1.1 für Forstliche Zusammenschlüsse

4.1.2 für Waldgenossenschaften nach GemWG NRW

a) Biologische Produktion

- Waldentwicklung mit Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften bezogen auf
 - Verjüngung der Bestände und deren Pflege
 - Jungwuchspflege
 - Astung
- Auszeichnen

b) Forsteinrichtung

- Mithilfe bei der Vorbereitung und Abnahme der Forsteinrichtung

- Durchführung der Forsteinrichtung einschl. Materialbeschaffung

c) Unterstützung des Zusammenschlusses und seiner Mitglieder in den Bereichen:

- Präventiver Forstschutz
- Vorschläge zur Wegeunterhaltung einschließlich deren fachlicher Begleitung
- Materialbeschaffung
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Geschäftsführung
- Jahresabschlussbericht
- Teilnahme an Versammlungen/Exkursionen
- Mithilfe bei Zertifizierungen

4.2

Leistungspakete

4.2.1 Holzernte

- Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften
- Lieferung der Daten für die Rechnungsstellung
- Ggf. Rechnungsprüfung

4.2.2 Aufmessen des Holzes

Aushalten und Aufmessen des Holzes mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung sowie ggfs. Erfassung der Geokoordinaten

4.2.2.1 im Festmaß

4.2.2.2 im Raummaß

4.2.2.3 Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung sowie ggfs. Erfassung der Geokoordinaten

4.2.3 Holzverkaufsvermittlung inkl.

- Akquise von Abnehmern
- Verhandlung mit dem Abnehmer
- Rechnungsstellung
- Polterkennzeichnung
- Vorzeigung
- Einweisung, Abfuhrkontrolle
- Kontrolle des Werksmaßes

4.2.3.1 Holzverkäufe von Lbh-L-LAS (alle Losgrößen) sowie Ndh-Sortimenten mit Losgrößen < 25 m³/f je Stapelrechnung außer Industrieholz und Energieholz (ENL, ENK, ENS)

4.2.3.2 Holzverkäufe von Lbh-/Ndh-Industrieholz bis 100 m³/f sowie Ndh-Sortimenten mit Losgrößen ≥ 25 – 100 m³/f je Stapelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)

4.2.3.3 Holzverkäufe von Lbh-Industrieholz und Ndh-Sortimenten mit Losgrößen > 100 m³/f je Stapelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)

4.2.3.4 Holzverkäufe von Lbh/Ndh im Sortiment Energieholz ENL, ENK, ENS

(Brennholz)

4.2.3.5 Meistgebotsverkäufe

4.2.3.6 Beteiligung an Rahmenverkäufen ohne Verkaufsabwicklung

4.2.4 Neubau und Instandsetzung von Wegen sowie Kompensationskalkung

- Vorbereitung der Maßnahme
- Vorschlag zur Vergabe der Arbeiten
- Einsatz und Kontrolle der Unternehmer
- Ggfs. Rechnungsprüfung

4.2.5 Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben (technische Betriebsleitung)

- Erstellung eines Wirtschaftsplanes
- Kontrolle des Wirtschaftsvollzugs
- Analyse/Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens
- Teilnahme an Versammlungen/Ausschusssitzungen

B.

Übernahme der Aufgaben der tätigen Mithilfe

Die in Abschnitt A unter Nummer 1 aufgeführten Leistungen können als Einzelleistung gebucht werden.

Darüber hinaus können forstliche Zusammenschlüsse und Waldgenossenschaften das Basispaket Nr. 4.1 sowie weitere Leistungspakete gemäß Nr. 4.2 in Verbindung mit dem Basispaket vertraglich vereinbaren.

1.

Übernahme von Einzelleistungen

Auf formlosen Antrag können Waldbesitzende jede Leistung nach Abschnitt A, Nr. 1 in einem schriftlichen Vertrag nach Muster des Handbuchs vereinbaren.

Die Einzelleistung „Holzverkaufsvermittlung“ gemäß Nr. 1.12 kann nur in Verbindung mit den Einzelleistungen „Aufmessen des Holzes“ nach Nr. 1.10.1, 1.10.2 oder 1.11 gebucht werden.

2.

Übernahme von Leistungspaketen

2.1

Das Leistungspaket „Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben“ (technische Betriebsleitung) umfasst mindestens folgende Leistungen:

- Erstellung eines Wirtschaftsplanes
- Kontrolle des Wirtschaftsvollzugs
- Analyse/Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens

Werden nicht alle drei vorstehend genannten Leistungen sichergestellt, gilt dies nicht als technische Betriebsleitung im Sinne des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und ihrer Verordnungen.

Weitere Leistungen aus dem Katalog der Einzelleistungen des Abschnitts A, Nummer 1 können zusätzlich vereinbart werden.

Für die Übernahme der technischen Betriebsleitung ist ein schriftlicher Vertrag nach Muster des

Handbuchs abzuschließen, es sei denn, die technische Betriebsleitung wird in dem Vertrag über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen vereinbart.

Für Waldgenossenschaften, die nach Gemeinschaftswaldgesetz zum Abschluss eines Betriebsleitungsvertrags verpflichtet sind, ist mit der Zahlung des Entgeltes für das Basispaket das Entgelt für das Leistungspaket nach Nr. 4.2.5 (technische Betriebsleitung) abgegolten.

2.2.

Für Gemeinden und Waldgenossenschaften nach Gemeinschaftswaldgesetz umfasst die Beförderung im Sinne des LFoG und des GemWG mindestens folgende Einzelleistungen:

- Auszeichnen von Beständen, Nr.1.1
- Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften bei forstlichen Maßnahmen (Waldbesitzer, Selbstwerber, Unternehmer), Nr. 1.8
 - Vorbereitung der Maßnahme
 - Einweisung der Arbeitskräfte
 - Kontrolle des Arbeitskräfteeinsatzes und der Maßnahmenumsetzung
 - Zusammenstellung der Daten für die Rechnungslegung
 - Rechnungsprüfung
- Aushalten und vollständiges Aufmessen des Holzes mit Erstellung der ADV Holzliste sowie Polterzeichnung und ggfls. Geokoordination gemäß Nr. 1.10.1 im Festmaß
1.10.2 im Raummaß
- Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung, Nr. 1.11

Werden nicht alle vorstehend aufgeführten Leistungen übertragen, gilt die übertragene Aufgabe nicht als Beförderung.

Weitere Leistungen aus dem Katalog des Abschnitts A, Nummer 1 können zusätzlich vereinbart werden.

Für die Übernahme der Beförderung ist ein schriftlicher Vertrag nach Muster des Handbuchs abzuschließen.

2.3

Verträge über „Ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen“ umfassen mindestens die Leistungen des Basispakets gemäß Abschnitt A, Nr. 4.1.

Für die Übernahme der ständigen tätigen Mithilfe in Zusammenschlüssen ist ein schriftlicher Vertrag nach Muster des Handbuchs abzuschließen.

2.3.1

Für öffentlichen Wald und Waldgenossenschaften nach Gemeinschaftswaldgesetz, die Mitglied in forstlichen Zusammenschlüssen sind, kann zusätzlich das Leistungspaket „Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben“ (technische Betriebsleitung) gemäß Nr. 1.6 vereinbart werden.

Weitere Leistungen aus dem Katalog des Abschnitts A, Nummer 1 und 4.2 können zusätzlich vereinbart werden.

2.4

Das Leistungspaket „Holzverkaufsvermittlung“ gemäß Nr. 4.2.3 kann - mit Ausnahme der „Beteiligung an Rahmenverkäufen ohne Verkaufsabwicklung“ nach Nr. 4.2.3.6 - nur in Verbindung mit dem Leistungspaket „Aufmessen des Holzes“ nach Nr. 4.2.2 gebucht werden.

C.

Entgelte

1.

Die Leistung durch tätige Mithilfe erfolgt gegen Entgelt. Unter Berücksichtigung der Selbstkosten werden nachfolgende Entgelte festgesetzt. Mit diesen Entgelten sind alle Personal- und Sachausgaben - einschließlich Reisekosten - abgegolten. Die Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird gesondert in den Rechnungen ausgewiesen.

2.

Entgelte für Einzelleistungen (siehe Anlage Tabelle zu Nummer C.2)

3.

Entgelte für Basis- und Leistungspakete (siehe Anlage Tabelle zu Nummer C.3)

Das Entgelt ergibt sich aus der Summierung der Entgelte für die vereinbarten Leistungen. Für zusätzlich vereinbarte Einzelleistungen sind Entgelte nach Nummer C.2 zu zahlen.

4.

Entgelt für die Forsteinrichtung

4.1

In Verträgen über Ständige Tätige Mithilfe ist die Forsteinrichtung im Basispaket enthalten. Mit den Entgelten für das Basispaket sind auch die Kosten der Beschaffung der erforderlichen aktuellen digitalen Geobasisdaten und Geofachdaten im Rahmen der Durchführung der Forsteinrichtung abgegolten.

Als Entgelt für die Forsteinrichtung sind - sofern die Sonderregelungen der Nummern 4.2 bis 4.4 nicht zutreffen - die Selbstkosten der Forstbehörde zu zahlen. Die Selbstkosten der Forstbehörde sind von dieser zu kalkulieren, sofern sie die Forsteinrichtung selbst durchführt. Bedient sich die Forstbehörde zur Durchführung der Forsteinrichtung Dritter, gelten als Selbstkosten der Rechnungsbetrag des Dritten, erhöht um einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 v.H. des Rechnungsbetrages.

4.2

Die Forsteinrichtung erfolgt gegen eine Kostenbeteiligung des Waldbesitzers in Höhe von 20 v.H. der Selbstkosten der Forstbehörde

- bei Körperschaftswald,
- bei Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen,
- bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit gemeinsamen Betriebsplan,
- bei privaten Grundeigentümern, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 100 ha nicht übersteigt,

sofern der Forstbetrieb keinen Betriebsleitungsvertrag nach Abschnitt B, Nr. 2.1 mit der Forstbehörde oder der Zusammenschluss keinen Vertrag über ständige tätige Mithilfe in

Zusammenschlüssen nach Nummer 2.3 abgeschlossen hat.

4.3

Forstbetriebe, die einen Betriebsleitungsvertrag nach Abschnitt B, Nr. 2.1 mit der Forstbehörde abgeschlossen haben, zahlen für die Beschaffung der erforderlichen aktuellen digitalen Geobasisdaten und Geofachdaten und deren Aufbereitung einen Festbetrag je Hektar forstliche Betriebsfläche, der sich aus den jeweiligen Gebühren der Abteilung 7 der Bezirksregierung Köln – Geobasis NRW und den Kosten des Landesbetriebs Wald und Holz NRW zusammensetzt.

4.4

Die Erstellung des Abschnitts 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“ des Betriebsplanes bzw. Betriebsgutachtens erfolgt für alle Waldbesitzer kostenlos.

4.5

Für den Abschluss von Verträgen gelten die jeweiligen Muster des Handbuchs (<http://www.wald-und-holz.nrw.de>).

5.

Experimentierklausel

Zur Erprobung einer Neuordnung der Förderung der Betreuung des privaten und körperschaftlichen Waldbesitzes hin zur direkten Förderung kann die oberste Forstbehörde von den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen. Wald und Holz NRW soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, seine Angebote in Art und Höhe auf der Grundlage seiner realen Kosten flexibel zu gestalten.

6.

Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und tritt zum 31.12.2018 außer Kraft.

1.1. Entgelte für Einzelleistungen für Waldbesitzer; gültig ab 1.1.2018

Leistungsbereich	Pkt.		Entgelt
1.1.1. Waldentwicklung	1.1.1.1.	Auszeichnen von Beständen	72,50 EUR/Std.
	1.1.1.2.	visuelle Baumkontrolle	Angebotspreis
	1.1.1.2.1.	Entwicklung und Erstellung eines Kontrollkonzeptes	83,38 EUR/Std.
	1.1.1.2.2.	Durchführung der visuellen Baumkontrolle inklusive Dokumentation	72,50 EUR/Std.
	1.1.1.2.3.	Vermittlung eines Unternehmers inklusive evtl. Ausschreibung	72,50 EUR/Std.
	1.1.1.2.4.	Einsatz und Kontrolle der Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen inkl. Rechnungsprüfung	72,50 EUR/Std.
	1.1.1.2.5.	Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch Beschäftigte des Landesbetriebs Wald und Holz NRW	Angebotspreis
	1.1.1.3.	Mithilfe bei der Vorbereitung und Abnahme der Forsteinrichtung	94,26 EUR/Std.
	1.1.1.4.	Durchführung der Forsteinrichtung einschl. Materialbeschaffung	Ist-Kosten
	1.1.1.5.	Mitwirkung bei externen Audits	72,50 EUR/Std.
1.1.2. Planung und Durchführung von Maßnahmen	1.1.2.1.	Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben (technische Betriebsleitung)	83,38 EUR/Std.
	1.1.2.2.	Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen, fachlichen Stellungnahmen oder einzelbetrieblichen Planungen für die Vorbereitung und Ausführung forstlicher Maßnahmen und Betriebsarbeiten für den Waldbesitz	72,50 EUR/Std.
	1.1.2.3.	Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (Waldbesitzer, Unternehmer und Selbstwerber)	72,50 EUR/Std.
	1.1.2.4.	Materialbeschaffung	72,50 EUR/Std.
1.1.3. Holzverkaufshilfe	1.1.3.1.	Aushalten und Vollvermessung des Holzes mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und Erfassung der Geokoordinaten	
	1.1.3.1.1.	im Festmaß	4,04 EUR/m ³ /f
	1.1.3.1.2.	im Raummaß	1,48 EUR/m ³ /f
	1.1.3.2.	Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung	0,65 EUR/m ³ /f
	1.1.3.3.	Holzverkaufsvermittlung	
	1.1.3.3.1.	Holzverkäufe von Lbh-L-LAS (alle Losgrößen) sowie Nh-Sortimenten mit Losgrößen < 25 m ³ /f je Einzelrechnung außer Industrieholz und Energieholz (ENL, ENK, ENS)	3,00 EUR/m ³ /f
	1.1.3.3.2.	Holzverkäufe von Lbh-/Ndh-Industrieholz bis 100 m ³ /f sowie Ndh-Sortimenten mit Losgrößen ≥ 25 – 100 m ³ /f je Einzelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)	2,50 EUR/m ³ /f
	1.1.3.3.3.	Holzverkäufe von Lbh-Industrieholz und Ndh-Sortimenten mit Losgrößen > 100 m ³ /f je Einzelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)	1,90 EUR/m ³ /f
	1.1.3.3.4.	Holzverkäufe von Lbh/Ndh im Sortiment Energieholz ENL, ENK, ENS (Brennholz)	3,00 EUR/m ³ /f
	1.1.3.3.5.	Meistgebotsverkäufe	3 % vom Holzverkaufserlös mind. 10,00 Euro/m ³ /f
1.1.3.3.6.	Beteiligung an Rahmenverkäufen ohne Verkaufsabwicklung	0,50 EUR/m ³ /f	
1.1.4. Ermittlung von Werten	1.1.4.1.	Waldwertschätzungen	83,38 EUR/Std.
	1.1.4.2.	Waldbewertungen	83,38 EUR/Std.
	1.1.4.3.	Sonstige Gutachten und Bewertungen	83,38 EUR/Std.
1.1.5. Aus-/Fortbildung, Schulungen	1.1.5.1.	Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	Kurskosten
	1.1.5.2.	Durchführung individueller Auftragsschulungen	Angebotspreis
1.1.6. Serviceleistungen	1.1.6.1.	Sonstige Serviceleistungen für den Waldbesitz	Angebotspreis
	1.1.6.1.1.	Mittlerer Dienst	55,53 EUR/Std.
	1.1.6.1.2.	Gehobener Dienst	72,50 EUR/Std.
	1.1.6.1.3.	Höherer Dienst	94,26 EUR/Std.

1.2. Entgelte für Basispaket und Leistungspakete; gültig ab 1.1.2018

1.2.1. Basispakete für Forstliche Zusammenschlüsse			
Zusammenschlussform	Pkt.	Betriebsgröße	Entgelt
Forstliche Zusammenschlüsse	1.2.1.1.	bis 2 ha	7,63 EUR/ha
		> 2 bis 10 ha	7,00 EUR/ha
		> 10 bis 50 ha	7,00 EUR/ha
		> 50 bis 100 ha	9,10 EUR/ha
		> 100 bis 200 ha	13,09 EUR/ha
		> 200 bis 500 ha	19,64 EUR/ha
		über 500 ha	26,19 EUR/ha
Waldgenossenschaften nach GemWaldG	1.2.1.2.	bis 2 ha	5,44 EUR/ha
		> 2 bis 10 ha	4,91 EUR/ha
		> 10 bis 50 ha	4,91 EUR/ha
		> 50 bis 100 ha	4,36 EUR/ha
		> 100 bis 200 ha	3,82 EUR/ha
		> 200 bis 500 ha	3,82 EUR/ha
		über 500 ha	3,27 EUR/ha
1.2.2. Leistungspakete für Forstliche Zusammenschlüsse			
Leistungspaket	Pkt.	Leistungsbestandteile	Entgelt
Holzernte	1.2.2.1.	Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften, Lieferung der Daten für die Rechnungsstellung; gegebenenfalls Rechnungsprüfung	0,61 EUR/m³/f
Aufmessen des Holzes	1.2.2.2.	Aufmessen des Holzes	
	1.2.2.2.1.	Aushalten und Vollvermessung des Holzes im Festmaß mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und gegebenenfalls Erfassung der Geokoordinaten	2,02 EUR/m³/f
	1.2.2.2.2.	Aushalten und Vollvermessung des Holzes im Raummaß mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und gegebenenfalls Erfassung der Geokoordinaten	0,75 EUR/m³/f
	1.2.2.2.3.	Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung sowie gegebenenfalls Erfassung der Geokoordinaten	0,33 EUR/m³/f
Holzverkaufsvermittlung	1.2.2.3.	Holzverkaufsvermittlung	
	1.2.2.3.1.	Holzverkäufe von Lbh-L-LAS (alle Losgrößen) sowie Nh-Sortimenten mit Losgrößen < 25 m³/f je Stapelrechnung außer Industrieholz und Energieholz (ENL, ENK, ENS)	3,00 EUR/m³/f
	1.2.2.3.2.	Holzverkäufe von Lbh-/Ndh-Industrieholz bis 100 m³/f sowie Ndh-Sortimenten mit Losgrößen ≥ 25 – 100 m³/f je Stapelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)	2,50 EUR/m³/f
	1.2.2.3.3.	Holzverkäufe von Lbh-Industrieholz und Ndh-Sortimenten mit Losgrößen > 100 m³/f je Stapelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)	1,90 EUR/m³/f
	1.2.2.3.4.	Holzverkäufe von Lbh/Ndh im Sortiment Energieholz ENL, ENK, ENS (Brennholz)	3,00 EUR/m³/f
	1.2.2.3.5.	Meistgebotsverkäufe	3 % vom Holzverkaufserlös mind. 10,00 Euro/m³/f
	1.2.2.3.6.	Beteiligung an Rahmenverkäufen ohne Verkaufsabwicklung	0,50 EUR/m³/f
Neubau und Instandsetzung von Wegen, Kompensationskalkung	1.2.2.4.	Vorbereitung der Maßnahme, Vorschlag zur Vergabe der Arbeiten, Einsatz und Kontrolle der Unternehmer, ggfs. Rechnungsprüfung	18,12 EUR/Std.
Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben	1.2.2.5.	Erstellung eines Wirtschaftsplanes, Kontrolle des Wirtschaftsvollzuges, Analyse/Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens, Teilnahme an Versammlungen/Ausschusssitzungen	41,69 EUR/Std.